

Vereinssatzung

des Tennisclub 1973 Edermünde e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 8. Juni 1973 gegründete Verein trägt den Namen

Tennisclub 1973 Edermünde e.V.

Sitz ist Edermünde. Gerichtsstand ist Fritzlar.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer **VR 205** eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

Der Tennisclub 1973 Edermünde e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Edermünde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Gewinne

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edermünde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss zwei zur Übernahme des Amtes bereite Liquidatoren bestimmen. Die Liquidatoren haben die Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre
- Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Der Antrag auf Zulassung zur Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zulassung durch den Vorstand, Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedbeitrages.

Mitglieder, mit mindestens drei Jahre Vereinszugehörigkeit und sich um den Tennissport oder die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, jedoch können in den Vorstand nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Alle Mitglieder erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag die Satzung und Beitragsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an und verpflichten sich, mit erfolgter Aufnahme die Zwecke des Vereins im Rahmen der Satzung aktiv zu fördern. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der durch sportliche und persönliche Rücksichtnahme gezogenen Grenzen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind mit der Austrittserklärung zu erfüllen. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben. Dem betroffenen Mitglied wird zur Rechtfertigung ein Zeitraum von drei Tagen eingeräumt. Ausschlussgründe sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen Wochenfrist nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung der Berechtigung des Ausschlusses zu verlangen. Macht das ausgeschlossene Mitglied von diesem Recht gebrauch, so hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des entsprechenden schriftlichen Verlangens des ausgeschlossenen Mitgliedes beim Vorstand stattzufinden hat. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).

Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung festgesetzt.

Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen.

In jedem zweiten Jahr werden Vorstand und Kassenprüfer gewählt.

Jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan, z.Zt. der „Chattengau Kurier“ mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben. Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.

Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss das tun, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangen. Im letzteren Fall hat die Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist nach Eingang des schriftlichen Verlangens stattzufinden.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- höchstens 13 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Vom Vorstand vertreten der/die 1. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in jeweils zwei gemeinsam den Verein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre.

Der Vorstand ist im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sobald die Vereinsgeschäfte es erfordern oder wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einberufung erfolgt durch die/den

Vorsitzende/n. Sie/Er soll rechtzeitig, in der Regel eine Woche vor der Sitzung einladen und die Gegenstände der Beschlussfassung mitteilen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden..

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten des Vereins verpflichtet. Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter.

§ 14 Wahlen und Beschlüsse

Zum Vorstand und Kassenprüfern können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen in einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Bei allen Wahlen und Beschlussfassungen wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmung hat nur dann zu erfolgen, wenn dies von 1/5 der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Stimmenthaltung ist gestattet.

Wahlen und Beschlüsse sind gültig, wenn zur Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung so eingeladen war, wie diese Satzung es vorschreibt.

Der/die Versammlungs- oder Sitzungsleiter/in hat nach jeder Wahl oder Abstimmung ausdrücklich festzustellen, dass die Wahl oder Abstimmung nunmehr gültig ist. Durch diese Feststellung wird jede Wahl oder Abstimmung gültig, sofern nicht wenigstens ein Mitglied sofort gegen die Erklärung des/der Versammlungs- oder Sitzungsleiters/in Protest erhebt.

§ 15 Protokollführung

Der/die Schriftführer/in ist verpflichtet, über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat das Recht, das Verlesen des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 16 Rechnungswesen

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ein- und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er/sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang. Auszahlungen bedürfen vereinsintern der Gegenzeichnung durch die/den Vorsitzende/n oder den/die Schriftführer/in.

§ 17 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden. Der Vorstand hat das Vetorecht gegen die Bildung eines Ausschusses.

§ 18 Kassenprüfer

Die Überwachung der gesamten Kassenführung des Vereins unterliegt zwei Kassenprüfern und einem Ersatz-Kassenprüfer, die zusammen mit dem Vorstand und für dessen Amtszeit gewählt werden. Sie sind mit dem/der Schatzmeister/in für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Rechnungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vom/von der Vorsitzenden oder Schriftführer/in gegengezeichneten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Die

Kassenprüfer sind verpflichtet, den Vorstand über wichtige Wahrnehmungen sofort zu unterrichten. In besonders krassen Fällen haben sie das Recht, vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist zu verlangen. Die Kassenprüfer dürfen im Verein kein weiteres Amt ausüben. Wenn sie zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden im Amt waren, kann die Wiederwahl erst nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

§ 19 Haushaltsvoranschlag

Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung jeden Jahres einen Haushaltsvoranschlag vor.

§ 20 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat jeden Antrag auf Satzungsänderung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung ist nur dann zulässig, wenn die Tagesordnung der beschlussfassenden Mitgliederversammlung einen Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung enthält.

§ 21 Gesetzliche Regelungen

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Edermünde, den 22. März 2013

Harald Müller
1. Vorsitzender

Ullrich Meier
Schatzmeister

Monika Ronge
Schriftführerin